

## **Satzung**

### **zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfedelbach in der Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anlage eines Hochwasserschutzregisters**

- (1) Die Gemeinde Pfedelbach führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

#### **§ 2**

##### **Funktionsweise**

- (1) Führt die Gemeinde eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird. Die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere
  - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
  - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o. ä.
  - Gewässerrenaturierung/ -aufweitungen

- Errichtung von Dämmen quer Zur Fließrichtung
- Bau von Rückhalteräumen
- Abgrabungen
- Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

- (3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.
- (4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.
- (5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.
- (6) In das Hochwasserschutzregister werden die angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

### **§ 3**

#### **Anrechnungsverfahren**

- (1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 3 Satz 1 1 Ziff. 1 des Wasserhaushaltgesetzes in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muss mindestens enthalten:
  - Lageplan und Schnitte sowie
  - Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens. Der Berechnung ist der Wasserstand HQ 100 zugrunde zu legen. Der Zustand des Grundstückes vor der Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach der Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In der Berechnung müssen u. a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, die Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf Baugrund enthalten sein.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtmäßigen Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1

Wasserhaushaltsgesetz oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 Wassergesetz.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat sich der Vorhabenträger an den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen und der Gemeinde anteilig die entstandenen Kosten zu erstatten.

#### **§ 5 Erstattungspflichtiger**

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

#### **§ 6 Maßstab der Kostenerstattung**

Der Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (Euro/m<sup>3</sup>). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, 2. Spiegelstrich.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 Wasserhaushaltsgesetz, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3)

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfedelbach, den 12.12.2017

Torsten Kunkel  
Bürgermeister